

# Intelligenz-

für die Oberamts-

# Blatt

Bezirks-

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg;

Nro. 98.

1835.

Freitag,

11. December.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Bischer'schen Buchdruckerei.

Da mit Ablauf dieses Monats die Pränumeration auf dieses Blatt zu Ende geht, so nimmt sich die Redaktion die Freiheit, beim Schluß des Jahres zur zahlreichen Theilnahme, an ihrem wöchentlich zweimal erscheinenden Intelligenz-Blatt für die K. Oberämter Nagold, Freudenstadt, Horb und Herrenberg einzuladen, mit der Bitte die Bestellungen bei Zeiten ihr zukommen zu lassen. Die bisherige H. H. Abonnenten aber werden höflichst ersucht, die halbjährige Pränumeration, welche ohne Expeditiousgebühr wenige — . 45 fr. beträgt, gef. zu entrichten.

Für Nagold und den Oberamtsbezirk wird bei der Redaktion, in anderen Oberamtsbezirken bei den betreffenden K. Postämtern abonniert.

Anzeigen aller Art werden die gedruckte Zeile zu 1 1/2 fr. aufgenommen.

Die Redaktion.

## Erlasse der Königl. Bezirks- Behörden.

Nagold, Freudenstadt, Horb, Herrenberg. Dem Königl. evangel. Consistorium ist auf ein Anbringen der evangelischen Synode vom 11. December vorigen Jahres in Betreff der Belohnungen der weltlichen Kirchen-Convents-Mitglieder für ihre Theilnahme an den Schulvisitationen

vom K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens folgendes zu erkennen gegeben worden:

Durch die CommunOrdnung Cap. II., Abschnitt 8. §. 2. und 5. sind die Gebühren bestimmt, welche die ersten Ortsvorsteher, Bürgermeister und Heiligenpfleger von den halbjährigen Schulvisitationen zu beziehen haben sollen.

Diese Bestimmungen haben durch die neuere Gesetzgebung nur in Beziehung auf

Ra.  
Die  
wärti.  
Bläubi.  
Herb.  
erbind.  
gegen.  
ejenige  
wollen,  
n gül.  
Rechts.  
haben.

r  
Todt,  
Penne  
el.

und

4fl.—fr.  
0 Eri.  
fl.—fr.  
1. 0 Eri.  
6fl. 40fr.  
0 Eri.  
fl.—fr.  
0 Eri.

7fr.  
9fr.  
8fr.  
7fr.

nd 18 fr.  
3/8 Loth.  
u ch s.

4fl. 30fr.  
fl.—fr.  
fl.—fr.  
fl.—fr.  
fl.—fr.

die ersten Ortsvorsteher eine Aenderung er-  
 litten, in soferne dieselben um ihren fixen  
 Gehalt alle ihnen in dieser Eigenschaft ob-  
 liegenden Verrichtungen zu besorgen, und so-  
 mit auch den halbjährigen Schulvisitationen  
 ohne Anrechnung einer Taggebühr anzu-  
 wohnen haben, in Absicht auf die übrigen  
 GemeindeDiener sind aber dieselben noch in  
 voller Gältigkeit, und es kann keinem An-  
 stande unterliegen, daß die in der Commun-  
 Ordnung für die Bürgermeister (deren amt-  
 liche Stellung sich ohnediß theilweise geän-  
 dert hat) bestimmten Gebühren auch den  
 übrigen weltlichen Kirchenconventsmitgliedern,  
 welche den Schulvisitationen anwohnen, zu-  
 kommen. Hiernach bedarf es in Beziehung  
 auf die Belohnung der weltlichen Kirchen-  
 Conventsmitglieder für die Anwohnung bei  
 den halbjährigen Schulvisitationen keiner  
 besondern Verfügung.

Was aber die außer den halbjährigen  
 Visitationen den OrtsGeistlichen obliegenden  
 Schulbesuche betrifft, so kann es wohl nicht  
 in der Absicht der evangelischen Synode  
 liegen, daß die weltlichen Kirchenconvents-  
 Mitglieder auch diesen ordentlicher Weise  
 anwohnen sollen; es würde auch eine solche  
 Anwohnung der weltlichen Kirchenconvents-  
 Mitglieder in der Regel ohne alle Wirksam-  
 keit seyn, in sofern dieselben auf die Leitung  
 des Schullunterrichts gewöhnlich keinen Ein-  
 fluß zu üben vermögen.

Wenn jedoch der OrtsGeistliche in ein-  
 zelnen Fällen es für nothwendig hält,  
 daß der erste OrtsVorsteher einer außeror-  
 dentlichen Schulvisitation mitanwohne, so  
 ist der letztere auch hiezu vermöge seines  
 amtlichen Wirkungskreises von Amtswegen  
 ohne eine besondere Gebührenanrechnung ver-  
 bunden, und es bedarf in einem solchen Fall  
 nur einer amtlichen dießfälligen Aufforderung  
 des betreffenden OrtsGeistlichen an den ersten  
 OrtsVorsteher, und in soferne der letztere  
 dieser Aufforderung nicht Folge leisten sollte,  
 einer Anzeige hiervon an das gemeinschaft-  
 liche Oberamt Behufs einer dießfälligen Ein-  
 schreitung.

Unbelangend die Visitationen der Sonn-

tagsSchulen, so werden dieselben in der  
 Regel nur von kurzer Dauer seyn, und es  
 wird daher auch von Seite der weltlichen  
 KirchenConventsmitglieder in der Regel eine  
 TaggebührenAnrechnung um so weniger ge-  
 macht werden, als die Visitation an einem  
 Sonntage vorgenommen wird, diese Kirchen-  
 Conventsmitglieder also hiebei keine Arbeit  
 versäumen, indessen unterliegt es keinem  
 Zweifel, daß in außerordentlichen Fällen die  
 Anrechnung der communordnungsmäßigen  
 Gebühren von Seite der weltlichen Kirchen-  
 Conventsmitglieder (mit Ausnahme des er-  
 sten Ortsvorstehers) gleichfalls als zulässig  
 erscheint.

Endlich bedarf es, wenn in einzelnen  
 Orten die weltlichen Mitglieder des Kirchen-  
 Convents ihren Obliegenheiten für die Schule  
 namentlich in Beträgung der SchulVer-  
 säumnisse nicht genügen sollten, keiner neuen  
 Einrichtung zur Abhülfe solcher Versäum-  
 nisse, sondern nur einer Anzeige des Gei-  
 stlichen bei dem gemeinschaftlichen Oberamte.

Hievon werden die Stiftungs- und  
 Gemeinde-Räthe mit dem Ansagen in  
 Kenntniß gesetzt, daß im Uebrigen den  
 OrtsBehörden wie bisher anheim gegeben  
 ist, bei der Regulirung der Gehalte der  
 Stiftungs- und Gemeindepfleger die Bestim-  
 mung so zu treffen, daß sie neben der Be-  
 soldung für keinerlei Verrichtungen im Orte  
 und auf der Markung, also auch nicht für  
 die Schulvisitationen, eine besondere Be-  
 lohnung anzusprechen haben sollen.

Den 7. December 1835.

K. Oberämter.

Nagold. Freudenstadt. Horb.  
 Herrenberg. Da nach einem Erlaß  
 des K. Ministerium des Innern d. d. 21.  
 dieses Monats hie und da schon die Beob-  
 achtung gemacht worden ist, daß die Orts-  
 Behörden die Verpfichtungen, die ihnen  
 durch die Instruktion zu Vollziehung des  
 Gesetzes vom 28. Mai 1830 betreffend die  
 polizeilichen Beschränkungen in Beziehung  
 auf die Versicherung des beweglichen Ver-  
 mögens gegen Feuergefahr auferlegt sind,



nicht immer mit derjenigen Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit erfüllen, ohne welche der Zweck des Gesetzes nicht als sicher gestellt angesehen werden kann, so sind die Oberämter beauftragt worden, denselben die §. §. 11 bis 28 und 58 und 59 gedachter Instruktionen (Reg. Blatt von 1830 Seite 218 u. s. f.) nachdrücklich in Erinnerung zu bringen, und auch ihre amtliche Anwesenheit in den Amtsorten, namentlich bei den Vogt- Ruggerrichten dazu zu benützen, um sich von der vorschriftsmäßigen Thätigkeit der Ortsvorsteher, Gemeinderäthe und Schätzungs-Commissionen zu überzeugen.

Indem man nun die Ortsvorsteher hievon in Kenntniß setzt wird denselben zugleich bemerkt, daß auf die gehörige Führung der Protokolle und Register über die Präsung der Versicherungs-Summen ein strenges Augenmerk gerichtet werden werde.

Den 8. December 1835.

K. Oberämter.

### Oberamt Nagold.

Nagold. Es ist in neuerer Zeit mehrfältig Klage darüber erhoben worden, daß die Amtsboten für Besörderung amtlicher Briefe und Paquete an die K. Pfarrämter und auch andere amtliche Stellen eine Speditions-Gebühr in Anrechnen bringen. Da eine solche Anforderung denselben nicht gestattet, und ihnen auf's neue untersagt worden ist, so wird dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Wiederholungsfalle jeder Amtsbote mit Entlassung bedroht seye.

Den 8. December 1835.

K. Oberamt.

### Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Die Berichtigung der Rekrutirungslisten und die vorläufige Präsung der Befreiungs-Gründe wird am Samstag den 2. Januar 1836 vorgenommen.

Hiebei haben Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus dahier die Militärpflichtigen, welche Befreiung ansprechen, mit sämtlichen Ortsvorstehern, in deren Gemeinden Militär-

pflichtige sind, sich einzufinden, und die Urkunden mitzubringen, welche durch Art. 27—30 des Rekrutirungsgesetzes von 1828 und durch die Instruktion §. 45. 86. bis 92 vorgegeschrieben sind. Hiebei ist immer zu bemerken, ob der Militärpflichtige ein ehelicher oder unehelicher Sohn sey.

Sodann findet am Montag den 1. Feb. 1836 die Loosziehung sowohl, als die Fällung der Erkenntnisse über Befreiungs-Ansprüche statt, wobei sämtliche Ortsvorsteher mit ihren Rekrutirungspflichtigen ohne Ausnahme und mit den Duplicaten der Rekrutirungslisten versehen, früh 8 Uhr ebenfalls auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen haben.

Den 8. December 1835.

K. Oberamt Frizg.

### Oberamt Horb.

Horb. [An die Ortsvorsteher. Die Sammlung der Straferkenntnisse gegen die Ortsangehörigen betreffend.] Dem Oberamt ist zur Kenntniß gekommen, daß von den wenigsten Ortsvorstehern Verzeichnisse über die gegen Ortsangehörige erkannten Strafen geführt werden.

Unter Hinweisung auf die Verfügung der beiden Ministerien der Justiz und des Innern vom 8. Februar 1830 Regierungs-Blatt Seite 94 werden daher die Ortsvorsteher beauftragt, aus den abschriftlich ihnen zukommenden Straferkenntnissen alphabetische Verzeichnisse mit folgenden Rubriken anzulegen und zu führen.

- 1) Nummer des Erkenntnisses.
- 2) Namen des Gestraften.
- 3) Vergehen.
- 4) Strafe.
- 5) Erkennende Behörde und Datum des Erkenntnisses.

Die Erkenntnisabschriften selbst sind dem Verzeichniß anzunummeriren und in der Gemeindegistratur geordnet aufzubewahren.

Den 5. December 1835.

K. Oberamt.

Horb. [An die Ortsvorsteher. Lin-  
nengarn und Leinwandwebereien betreffend.]  
Die Verfügungen, betreffend die polizeiliche  
Aufsicht auf den Verkehr im Linnengarn und  
auf die Leinwandweberei vom 18. April  
1827 Regierungsblatt Seite 124 so wie die  
Vorschrift betreffend die Schau und Stem-  
pelung der Weberblätter vom 18. Februar  
1828 Regierungsblatt Seite 102 sind im  
hiesigen Bezirk noch nicht durchgeführt.

Die Ortsvorsteher werden daher beauf-  
tragt, ohne Verzug das Geeignete einzulei-  
ten, namentlich aber die obgedachten Verfä-  
gungen den Einwohnern sogleich zu publi-  
ciren, damit sie sich vor Schaden hüten können.

Die Garnhappelvisitatoren sind gleich-  
falls aufzustellen, und dem Oberamt längstens  
binnen 4 Wochen zur Beschäftigung anzuzuzigen.

Den 5. December 1835.

R. Oberamt.

Horb. [An die Ortsvorsteher. Be-  
treffend die MaasOrdnung.] Angekündet un-  
term 6. August 1834 Nagolder Intelligenz-  
blatt No. 64 der Gebrauch eines andern  
Maasses, als das in der MaasOrdnung vom  
30. November 1806 vorgeschriebenen bei  
Strafe verboten worden, so ist solches, wie  
dem Oberamt zur Kenntniß gekommen, doch  
noch nicht allenthalben eingeführt, daher die  
Ortsvorsteher für strenge Durchführung die-  
ses Verbots persönlich verantwortlich ge-  
macht werden.

Namentlich dürfen bei unausbleiblicher  
Abnutzung die den Gemeinden und Stiftun-  
gen zusehenden Fruchtgefälle und Gülten  
nicht mehr nach dem alten Maas eingezogen  
werden.

Da überhaupt die MaasOrdnung vom  
30. November 1806 Regierungsblatt Seite  
135 die Verordnung wegen der Kalk- und  
Ziegelmaasse vom 15. November 1810 Regie-  
rungsBl. Seite 516, sowie die Bestimmungen  
über die Beobachtung der MaasOrdnung  
und die Einrichtung der TrintGefässe ins-  
besondere, vom 15. Februar 1815 Reg. Blatt  
Seite 49 im hiesigen Bezirk nicht vollstän-  
dig durchgeführt sind, so werden die Orts-

vorsteher beauftragt, solche sogleich ihren  
Amtsuntergebenen wiederholt bekannt zu ma-  
chen, und diese gesetzliche Bestimmungen  
mit Nachdruck durchzuführen.

Insbefondere werden die Schultheißen-  
ämter angewiesen, die Getreide- und Eisen-  
maasse der Commercianten und Händler ein-  
zusammeln, und längstens binnen 4 Wochen  
auf das hiesige Rathhaus einzuliefern, um  
sie der Pflachtung unterwerfen zu können.

Die Ortsvorsteher sind aufzufordern, die  
ihnen nach der Verfügung vom 15. Febr.  
1815 obliegenden Vorrichtungen ohne Ver-  
zug und regelmäßig zu erfüllen.

Binnen 6 Wochen wird Vollzugsbericht  
erwartet, nach welcher Zeit das Oberamt  
Nachvisitation anstellen lassen wird, wo dann  
Jeder, der sich im Verkehr mit Andern un-  
gestempelter Gewichte, Getreide- u. Maasse  
bedient nach Art. II. der Verfügung vom  
15. Februar 1815 zum wenigsten mit einer  
Strafe von 5 fl. 15 kr. belegt wird.

Hierauf sind die Amtsuntergebenen be-  
sonders aufmerksam zu machen.

Den 7. December 1835.

R. Oberamt.

Horb. [An die Ortsvorsteher. Die  
Führung von Normalen u. d. h. betr. s. u.]  
Das Oberamt hat die Bemerkung gemacht,  
daß die Ortsvorsteher zu selten die allgemei-  
nen Verfügungen der Bezirksstellen in das  
Gemeinderathsprotocoll statt in das beson-  
ders zu führende, Normalien oder Befehl-  
buch eintragen.

Man sieht sich daher veranlaßt, den Schul-  
theißenämtern aufzugeben, da, wo es noch  
nicht geschehen, sogleich besondere Befehls-  
bücher anzulegen, und in solche nicht nur alle  
CircularErlasse der ihnen vorgesetzten Be-  
zirksämter, sondern auch die in den Nagolder  
und Sulzer IntelligenzBlättern erscheinenden  
allgemeinen Verfügungen des Oberamts  
einzutragen.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß es ge-  
nügt, wenn die letztern nur Auszugsweise  
unter Hinweisung auf das Datum und die  
Nummer des IntelligenzBlattes in das Be-  
fehlbuch eingetragen werden.

Ueber das Vesehlbuch ist auch ein Index zu führen.

Hienach ist sich genau zu achten.

Den 5. Dezbr. 1335.

R. Oberamt.

Hor b. [An die OrtsVorsieher. Publikation der Gesetze und Verordnungen betreffend.] Durch die Königl. Verordnung vom 13. Nov. 1812 ist den OrtsVorsiehern zur besondern Pflicht gemacht worden, die in den Regierungsblättern erscheinenden Gesetze und Verordnungen der Bürgerschaft gehörig bekannt zu machen.

Da nun das Oberamt die Bemerkung gemacht hat, daß diese Vorschrift nicht von allen OrtsVorsiehern gehörig befolgt wird, so werden dieselben an die genaue Erfüllung ihrer obliegenden Obliegenheit erinnert, und ihnen hierbei aufgegeben, über die Publikationen der Eingangs erwähnten Verordnungen ein Diarium oder Publikationsbuch zu führen, in welchem jedesmal die geschehene Publikation von 2 Stakt. oder Gemeindefürsorgen beurkunden zu lassen ist.

Den 5. Dezbr. 1835.

R. Oberamt.

Hor b. [An die OrtsVorstände. Betreffend die Herstellung der Vicinalstraßen und die Ergänzung des Baumsaßes.] Unter Beziehung auf den Oberamtlichen CircularErlaß vom 24. Sept. d. J. werden die Ortsvorsieher wiederholt erinnert, die Vicinalstraßen geordnet und nach den in gedachtem Erlaß gegebenen Weisungen herstellen zu lassen, indem hierzu die gegenwärtige Witterung und Jahreszeit sehr geeignet ist.

Zugleich werden die OrtsVorsieher ermahnt den Baumsaß an den Staats- und Vicinalstraßen im künftigen Frühjahr vollständig ergänzen zu lassen.

Hiebei wird denselben bemerkt, daß das Oberamt gegen die Saumseligen unnachlässiglich mit Strafen verfahren werde.

Den 5. Dezbr. 1835.

R. Oberamt.

Hor b. [An die OrtsVorsieher. Betreffend die BrandVersicherungsänderungen.] Die

Da das Oberamt die Bemerkung gemacht hat, daß bisher in verschiedenen Ansorten die Verhandlungen über die neue oder veränderte Aufnahme eines Gebäudes in die allgemeine Brandversicherung-Ansicht den Gemeinderaths-Protokollen einverleibt worden sind, welche Verhandlungen zudem nicht so vollständig erkundet wurden, wie sie durch die Ministerial-Verfügung vom 2. Dez. 1830. Reg. Bl. Seite 531 vorgeschrieben sind, so werden die OrtsVorsieher an die genaue Einhaltung des hierin vorgeschriebenen Verfahrens ermahnt, wornach namentlich über derartige Verhandlungen ein besonderes fortlaufendes Protokoll zu führen ist.

Die Punkte, welche die Protokolle enthalten muß, sind in dem §. 19 der oben angeführten Verordnung enthalten.

Die das Jahr hindurch vorkommenden Erhöhungen müssen sogleich in das Cataster eingetragen werden, und darf hiemit nicht bis zur jährlichen Veränderung der Cataster eingepartet werden, indem nach §. 10 der Brandschadensversicherung-Ordnung vom 17. Dez. 1807 die Gebäude von dem Zeitpunkt an, wo die Erhöhung auf die gezeigte Art vorgenommen und in das Protokoll eingetragen worden, als in das Cataster aufgenommen betrachtet werden, was bei allenfallsigen Brandunglücksfällen von großem Interesse ist.

Den 5. Dezbr. 1835.

R. Oberamt.

Hor b. [An die OrtsVorsieher. Die Führung der Kälber-Register betreffend.] In mehreren Gemeinden des Oberamts werden die Kälber-Register sehr unvollständig geführt.

Die OrtsVorsieher werden daher unter Hinweisung auf die General-Rescrip. vom 16. Mai 1807 Reg. Bl. Seite 149, und vom 1. Sept. 1810 Reg. Bl. S. 370 beauftragt, diese Register künftig genauer zu führen.

Den 5. Dezbr. 1835.

R. Oberamt.

Hor b. [An die OrtsVorsieher. Betreffend die Rekrutierung für das Jahr 1836.] In Folge der Verfügung des R. Oberrekrutierungs-Raths vom 1. Sept. 1835 betreffend die Aushebung für das Jahr 1836 wird die



Revision der Rekrutirungslisten und vorläufige Prüfung der Befreiungsgründe am Samstag den 2. Januar 1836

Morgens 9 Uhr

in der Oberamtskanzlei vorgenommen werden.

Dies ist sogleich und namentlich den Militärpflichtigen für das Jahr 1836 mit dem Anhang bekannt zu machen, daß Diejenige, welche Befreiungsgründe ansprechen zu können glauben, auf gedachte Zeit mit den erforderlichen Zeugnissen vor Oberamt zu erscheinen haben.

Hiebei haben auch diejenigen Ortsvorsteher deren Militärpflichtige Befreiungsgründe vorbringen werden, sich einzufinden.

Die Ziehung des Looses wird am Montag den 1. Febr. 1836

vorgenommen werden.

Diese Verhandlung beginnt Morgens präcise 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus.

Hiebei hat nicht nur der Rekrutirungsrath, sondern auch sämtliche Ortsvorsteher mit ihren Militärpflichtigen ohne Unterschied zu erscheinen.

Für etwaig abwesende Militärpflichtige haben ihre Eltern oder Vormünder bei der Ziehung zu erscheinen.

Ueber die Eröffnung des Vorstehenden ist ein kurzes von den Militärpflichtigen zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, und solches längstens bis Dienstag den 29. dieses Monats hieher vorzulegen.

Den 7. Dezbr. 1835.

R. Oberamt.

H o r b. [An die Ortsvorsteher. Betreffend die Forststraf-Ansätze vom 1. Juli 18<sup>34/35</sup>.] Nach einer Mittheilung des R. Forstamts Wildberg sind für die in dessen Bezirk gehörigen Gemeinden und Stiftungen zu

- Baisingen
- Göttelsingen
- Gändringen
- Hochdorf und
- Vollmaringen

in dem Etatsjahr 18<sup>34/35</sup> keine Forststrafen angelegt worden.

Hievon werden die Gemeinde- und Stiftungsräthe mit dem Auftrage in Kenntniß ge-

setzt, dißfalls in der betreffenden Rechnung das Bezeichnete unter Beziehung auf diesen Erlaß vorzumerken.

Den 9. Dezbr. 1835.

R. Oberamt.

H o r b. [An die Ortsvorsteher. Besteuerung der Gemeinde-Güter betreffend.] Aus Veranlassung der Rechnungs-Revision hat das Oberamt die Bemerkung gemacht, daß die Gemeinderäthe den oberamtlichen Erlaß vom 28. August 1834 Nagolder Intelligenzblatt Nro. 69 Seite 372 wonach die Gütersüße, Waldungen und Wäiden der Gemeinden besteuert werden müssen, bis jetzt nicht befolgt haben.

Es wird daher denselben zu erkennen gegeben, daß wenn diese Vorschrift nicht beim nächsten Steuerfah durchgeföhrt wird, das Oberamt gegen die Säumnigen strenge Ahndung wird eintreten lassen.

Den 9. December 1835.

R. Oberamt.

H o r b. [An die Ortsvorsteher. Betreffend Aufruf an Excapitulanten zum Einsiehe.] Die Ortsvorsteher werden angewiesen, den in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen Nro. 286 erlassenen Aufruf des R. Kriegsministeriums an Excapitulanten, welche einsiehe wollen, in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Den 9. December 1835.

R. Oberamt.

### Forstamt Wildberg.

Wildberg. [Bucheln-Verkauf.]

Am Freitag den 18. d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Stelle —: 800 Simri Bucheln, guter Qualität, im Aufstreich verkauft werden, wozu man die Liebhaber mit dem Bemerkten einladet, daß 708 Simri dieser Bucheln in Hildrizhausen, und die übrigen in Nagold, Stammheim und



Hirschau bei den K. Revierförstern aufbewahrt sind.

Den 7. December 1855.  
K. Forstamt.

Walddorf, Oberamts Nagold.  
[SchafwaideVerleihung.] Die Gemein-  
deSchafwaide wird am

21. dieß Monats  
Mittags 1 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus an den Meist-  
bietenden verliehen werden.

Die Gemeinde ist zu 300 Stück  
berechtigt, nährt aber bei dem Brach-  
anbau nicht mehr so viel. Liebhaber  
werden mit obrigkeitlichen Zeugnissen  
ihrer Vermögensumständen höflich ein-  
geladen, und die Herrn Ortsvorstände  
werden ersucht, solches ihren Amtsange-  
hörigen gefällig bekannt machen zu lassen.

Den 4. December 1855.  
Schultheiß Gänfle.

Walddorf, Oberamts Nagold.  
[BesetzerArbeit.] Die Gemeinde ist ge-  
sonnen Wasserablaufs-Candeln an der  
Straße durch das Ort besetzen zu lassen.  
Zu dieser AbstreichsVerhandlung ist

der 21. dieß Monats  
Nachmittags 2 Uhr

bestimmt, wozu die Besetzer mit obrig-  
keitlichen Zeugnissen über ihre Tüchtig-  
keit eingeladen werden.

Die Herrn OrtsVorsteher werden  
ersucht, solches gefällig bekannt machen  
zu lassen.

Den 4. December 1855.  
Schultheiß Gänfle.

Weitingen, Oberamts Horb.  
[StrohVerkauf.] Von der unterzeich-  
neten Verwaltung werden am

Montag den 14. December d. J.  
Mittags 12 Uhr  
500 Stück Zehentstroh gegen baare Be-  
zahlung zu Weitingen versteigert, wozu  
die Liebhaber eingeladen werden.

Den 26. Novbr. 1855.  
Fürstlich Fürstenbergische  
GefällVerwaltung Horb.

Berneck. [Geld-Offert.] Gegen  
2fache Versicherung habe ich bis 1. Jan.  
3—4000 fl. die unter meiner Verwal-  
tung stehen, und deren Wiederauskün-  
digung bei richtiger Zinszahlung nicht  
leicht erfolgen dürfte, auszuleihen. Sum-  
men unter 400 fl. werden jedoch nicht  
abgegeben. Geldsuchende wollen sich mit  
Ausweisen über ihr Prädikat, ihre Pfand-  
objekte und deren Anschlag recht bald  
an mich wenden.

Den 9. December 1855.  
Rentammann Nestlen.

Außeramtliche Gegenstände.

Horb. Indem der Unterzeichnete  
hiemit bekannt macht, daß er von Seiten  
der wohlbllichen AmtsVersammlung als  
OberamtsThierarzt aufgestellt worden seye,  
bietet er seine Dienste jedem Hülf-  
bedürftigen ThierEigenthümer gef. an.

Den 30. Novbr. 1855.  
E. Anton Raible.

Freudenstadt. Ich verkaufe ein,  
nach neuester Facon erbautes Bernes-  
wägele und Kastenschlitten.

OberamtsThierarzt,  
Haug.

Ueberberg, Oberamts Nagold.  
[BuchenVerkauf.] Der Unterzeichnete  
verkauft in der Nähe seines Hauses

rechnung  
auf diesen  
beramt.

r. Be-  
treffend.]  
Revision  
gemacht,  
amtlichen  
der In-  
monach die  
inden der  
bis jetzt

ennen ge-  
richt beim  
wird, daß  
ange Ahn-

beramt.

er. Be-  
zum Ein-  
den ange-  
gemeinen  
uruf des  
titulanten,  
Gemein-

beramt.

Verkauf.]  
Vormits-  
Beschäfts-  
Stelle

unter Qua-  
werden,  
dem Bes-  
ntri dieser  
nd die üb-  
heim und



— : circa 45—50 Stck Buchen  
verschiedener Gattung, zu Wagnerholz,  
Bockmulden und Edglitze sich eignend,  
entweder im Ganzen oder theilweise, je  
nachdem sich Liebhaber zeigen.

Vor Versteigerung hat er  
Montag den 21. December  
festgesetzt, an welchem Tage sich die Kaufs-  
lustige

Mittags 1 Uhr  
im Ofen zu Heselbronn einfinden wol-  
len.

Die H. H. Ortsvorsteher werden um  
Veröffentlichung dessen gebeten.

Den 9. December 1855.

Christian Frey,  
Schultheißen Tochtermann.

Am 29. December dieses Jahres  
beginnt:

Unwiderruflich

die große Austoosung der

Kurgebäude in Wiesbaden

nebst Gärten, Anlagen, Zudehrungen 2c. 2c.  
des Herrn D. Düringer gerichtlich geschätzt  
auf 124,000 fl. im 24 fl. Fuß nebst  
3999 Nebengewinnen von 12,000, fl.  
8000, fl. 4000, fl. 1200, fl. 2c.

Diese weit berühmte, prächtige Besizung,  
dem berühmtesten Bade-Orte Deutschlands,  
dem herrlichen Wiesbaden, der Hauptstadt  
des schönen und reichen Herzogthums Nas-  
sau angehörig, ist vielleicht einer der schön-  
sten Punkte in ganz Deutschland. Von  
hier aus hat man die Aussicht auf den  
Rhein, den Main, die Städte Mainz,  
Hochheim, Wiesbaden, auf Bieberich, den  
herrlichen Färsensitz, auf das gesegnete  
Rheingau mit seinen Millionen Aebem und  
reichen Dorfschaften, auf das nahe Tau-  
nusbirge, den Senwald 2c. 2c. Präch-

volle englische, Anlagen, Bassings, Springs  
Brunnen, tausend der edelsten Obstbäume,  
wechseln darin mit weitläufigen Nebenplan-  
zungen, welche auch in den, dem Wein-  
bau weniger günstigen Jahren eine reiche  
Ausbeute liefern; — Dies alles bei einer  
Einlage von wenigen

7 fl. im 24 fl. Fuß oder 4 Mhlr.

Pr. Courant,

und bei einer Gesamtanzahl von nicht mehr  
als 33000 verkäuflichen Loosen mit 7000  
Gratis- und 3000 Gewinnloosen.

Bei dem unterfertigten Bureau sind sol-  
che zu jenem Preise einzeln und in Par-  
thien zu haben. — Auf fünf bezahlte Lose  
wird ein sechstes ganz frei erlassen und bei  
Zusammenübernahme von zehnzehn Stück  
noch ein vierdes Extra Provision-  
Gratis-Loos geliefert.

Alle Anträge welche direct bei dem  
unterzeichneten Hause einlaufen, werden  
Vorfri auszuführen. Die Listen ver-  
sendet dasselbe sogleich nach der Ziehung an  
seine resp. Abnehmer ebenfalls franco.

Christian Scholl, Wittwe,  
in Frankfurt a. M.

NB. Auch von allen andern soliden Ob-  
ter-Verloosungen sind bei dem genann-  
ten Handlungshause stets Loose zu ha-  
ben. —

Hierbei bittet dasselbe höflichst bei  
den Bestellungen, womit man es zu-  
beehren die Güte haben wird, die Ad-  
dresse an welche die Loos-Sendungen zu  
geschehen haben, gefälligst ausführlich  
und deutlich anzugeben um auf diese  
Weise jeder Irrsendung vorzubeugen.

Wenden, Oberamts Nagold,  
Geld auszuleihen.] Es liegen in der  
Großmann'schen Pflanze 175 fl. gegen ge-  
setzte Versicherung zum Ausleihen parat.

Den 2. December 1855.

Johannes Gauß, Pfleger.

